

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0057/2015

Auskunft erteilt:

Herr Niggemann

Ruf:

492 67 10

E-Mail:

Niggemann@stadt-muenster.de

Datum:

25.03.2015

Betrifft

Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster

Beratungsfolge

14.04.2015	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
23.04.2015	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
23.04.2015	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
23.04.2015	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
28.04.2015	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
28.04.2015	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
12.05.2015	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
17.06.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
17.06.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 13.12.2013 (Anlage) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Am 02. Juli 2014 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes beschlossen. Unter anderem wird hiermit in das Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) ein neuer § 4a eingefügt, der eine Regelung zum Umgang mit Grabsteinen aus Kinderarbeit enthält. Diese Regelung soll in die Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster aufgenommen werden. Weiterhin sollen einige Änderungen in die Satzung zur Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster eingearbeitet werden, die für die Nutzerinnen und Nutzer die rechtliche Anwendung eindeutiger und klarer regeln.

Die Änderungen in den einzelnen Vorschriften sind im Folgenden in Fett- und Kursivschrift hervorgehoben bzw. gestrichen, die Begründungen finden sich anschließend in den kursiv gekennzeichneten Passagen:

§ 15 Reihengräber

Reihengräber sind Einzelgräber für die Körperbestattung in geschlossenen Feldern, die der Reihe nach belegt werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Sie werden im Todesfall für 30 Jahre zur Verfügung gestellt. Die auftraggebende Person der Bestattung erhält die Berechtigung an der Grabstätte, ~~die mit der Bestattung entsteht.~~ **erst nach erfolgter Gebührenzahlung.** Die Verlängerung der Berechtigung an Reihengräbern ist nicht möglich. Das Abräumen von Reihengräbern wird mindestens sechs Monate vor Ablauf öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Änderung in § 15 Satz 3:

Die Vorschrift wurde entsprechend der Regelung zu den Wahlgräbern in § 16 Abs. 2 geändert.

§ 16 Wahlgräber

2. Das Nutzungsrecht entsteht **mit Aushändigung des über das Recht ausgestellten Grabnachweises. Die Aushändigung des Nachweises erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Zahlung der fälligen Gebühr erfolgte. erst nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung des über das Recht ausgestellten Grabnachweises.** Für Wahlgräber, für die die Nutzungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengrabstätten anzuwenden. **Bei Nichtzahlung der Nutzungsgebühr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Nutzungsrecht auf Antrag einer Person nach § 16 Abs. 4 zu gewähren.**
4. Bereits zum Zeitpunkt des Graberwerbs soll die Nachfolge für das Nutzungsrecht bestimmt werden. Wird bis zum Tod der bisherigen Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf ein Familienmitglied der bisherigen Nutzungsberechtigten mit dessen Zustimmung, die innerhalb eines Jahres erfolgen muss, in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den/die überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner/-in, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen Kinder, die nicht ehelichen Kinder und Adoptivkinder, und zuerst auf das Kind, in dessen Haushalt der oder die Verstorbene gelebt hat. Die weitere Reihenfolge ergibt sich aus dem Alter der Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die oder der Älteste nutzungsbe-rechtigt. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem genannten Personenkreis übertragen werden **und erlischt, wenn es keiner der Angehörigen innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung übernimmt.**

Das Nutzungsrecht kann auch auf eine Person mit deren Zustimmung übertragen werden, die nicht zu den Personen unter den Punkten a) bis h) gehört. Zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts ist der Personenkreis unter a) bis h) vorrangig, sofern beide Anträge vorliegen. Das Nutzungsrecht kann auf nur eine Person übertragen werden.

Änderungen in § 16 Abs. 2:

Die Änderungen in Satz 1 und 2 dienen der rechtlichen Klarstellung zur Entstehung des Nutzungsrechts. Der Verwaltung wird in Satz 3 die Möglichkeit gegeben, im Einzelfall bei Nichtzahlung der fälligen Gebühr durch den ursprünglich Zahlungspflichtigen weiteren Berechtigten nach § 16 Abs. 4 das Nutzungsrecht zu erteilen. Die Praxis hat gezeigt, dass hierdurch die Pflege der betroffenen Grabstätte sichergestellt werden kann.

Änderung in § 16 Abs. 4 Satz 4:

Hiermit soll Rechtssicherheit für den Umgang mit einem nicht wahrgenommenen Nutzungsrecht geschaffen werden.

V. Wahlgräber als Urnennische im Kolumbarium

- Die Verschlussplatten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gegen andere Platten gleicher Größe und Stärke ausgetauscht werden. ***Dies gilt nicht für Kolumbarien in der Abteilung A des Friedhofs Hohe Ward und den Kolumbarien im Gebäude auf dem Waldfriedhof Lauheide. Hier gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 25.*** Für die Erteilung der Zustimmung ist der Grabmalsantrag der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Die von der Stadt Münster gestellte Verschlussplatte bleibt in ihrem Eigentum. Als Verschlussplatten werden nur vom Material her geeignete Platten aus Naturstein oder Sicherheitsglas zugelassen. Nicht erlaubt sind Kunststeine jeder Art. ***§ 25 Abs. 11 gilt entsprechend.***

Änderung in Abschnitt V, Abs. 3, Satz 2:

Die Kolumbarien auf dem Friedhof Hohe Ward befinden sich direkt vor der Trauerhalle und müssen sich gestalterisch dem Erscheinungsbild der Halle anpassen. Die Kolumbarien auf dem Waldfriedhof Lauheide werden sich in einem denkmalwürdigen Gebäudetrakt befinden und müssen sich somit der Gestaltung der Gebäudesubstanz anpassen. Kolumbarien ohne besondere Gestaltungsvorschriften werden weiterhin auf dem Friedhof Am Hohen Ufer angeboten.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze der Grabbeete und Grabbeetgrößen

- Jedes Grab einschließlich des Grabmals ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung sollten Dienstleistungserbringende auf Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit verzichten.

Für alle Grabstättenarten dürfen Grabbeete nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden.

Änderung in § 22 Abs. 1 Satz 2:

Der Sachverhalt wird zukünftig in § 25 Abs. 11 geregelt.

§ 25 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn***
 - sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird, oder***

b) durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

Abs. 11 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Änderung in § 25, Hinzufügen des Abs. 11:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) vom 09. Juli 2014 wurde in § 4a ein generelles Aufstellverbot von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit erlassen. Durch diese Gesetzesänderung ist das Verbot zum Aufstellen von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit landesweit eindeutig geregelt, dieser Passus soll aber als zusätzlicher Hinweis in die Friedhofssatzung aufgenommen werden.

§ 26 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

3. Der § 25 Abs. 9 **und 11** gilt entsprechend.

Änderung in § 26 Abs. 3:

Die Änderung ergibt sich aus der Einfügung des Abs. 11 in den § 25.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

8. gegen die Vorschriften §§ 22, 23 **und**, 25 **und 26** verstößt,

Änderung in § 40 Abs. 8:

Die Erweiterung dient der Rechtssicherheit.

§ 42 Inkrafttreten

~~**Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**~~

~~**Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10.12.2010 außer Kraft.**~~

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sollen zur Verdeutlichung und Erhöhung der Rechtssicherheit der einzelnen Vorschriften dienen, und gleichzeitig einen deutlichen Hinweis auf das wichtige Verbot der Aufstellung von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit geben.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlage: Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster